

**Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet
„Hofwiesenteiche“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg,
vom 13.08.2001
(NSG HA 201)**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 378) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Hofwiesenteiche“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 0,5 km südlich der Stadt Bückeberg. Es befindet sich in der Stadt Bückeberg, Gemarkung Bückeberg, in den Fluren 20 und 48.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine breite schwarz schraffierte Linie dargestellt, wobei die Grenze durch die innen liegende Seite der Linie markiert wird.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 36 ha groß.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist gekennzeichnet durch zahlreiche Fischteiche, Röhrichte, Bruchwaldbestände, Brachen und Grünland. Diese gebietscharakteristischen Lebensräume bieten zahlreichen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten Lebensstätten.

Durch die relativ ungestörte Entwicklung hat dieses Feuchtgebiet für den Naturschutz eine überregionale Bedeutung gewonnen, so z.B. für Wasservögel als Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop und als Standort gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

- (2) Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes liegt in der Erhaltung und natürlichen Entwicklung des durch zahlreiche Stillgewässer geprägten Landschaftsraumes einschließlich seiner zonal anschließenden Biotope wie Röhricht, Gebüsch und Bruchwald als Lebensraum für eine Vielzahl schutzbedürftiger Arten- und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowohl im aquatischen wie im terrestrischen Bereich.

Die Forstbestände sollen als „naturnaher Wald“ erhalten und in Richtung ihrer potentiellen natürlichen Vegetation entwickelt werden. Dies schließt eine Dauerbestockung ein. Dabei soll auch dem Lebensraum für alt- und totholzbewohnenden Lebensgemeinschaften besondere Bedeutung zukommen.

Das Grünland weist in Teilbereichen schutzwürdige Ausbildungen des Feuchtgrünlandes auf. Durch eine extensive Nutzung sollen die Voraussetzungen für die Einwanderung feuchtgrünlandtypischer und gefährdeter Pflanzenarten gefördert werden.

Der besonderen Bedeutung des Gebietes für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde sowie seiner Vielfalt und hervorragenden Schönheit soll Rechnung getragen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit sie nicht gesperrt sind.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
 1. Hunde frei laufen zu lassen;
 2. wildlebende Tiere zu füttern;
 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
 4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterfällt jedoch weiterhin:

1. die Anlage von:
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten;
 - b) jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitze und sonstigen nicht beweglichen Anseinrichtungen;
2. die Wildfütterung.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

- (1) Allgemeine Freistellungen

1. das Betreten des Gebietes für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen in der gegenwärtigen Breite im bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, soweit diese nach einem zuvor aufgestellten Unterhaltungsrahmenplan durchgeführt wird und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit diese nach entsprechend fachspezifischen und naturschutzfachlich abgestimmten Vorgaben der unteren Wasserbehörde durchgeführt wird;
4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des Naturschutzgebietes, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen entstehen;
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, sofern diese 14 Tage vorher der oberen Naturschutzbehörde angezeigt wurden;
6. dem Schutz dienende Untersuchungen, sofern diese 14 Tage vorher der oberen Naturschutzbehörde angezeigt wurden;
7. das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern diese vorher der oberen Naturschutzbehörde angezeigt wurden.

(2) Landwirtschaftliche Freistellungen

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte als "Dauergrünland" gekennzeichneten Flächen, mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt;
 - b) ohne weitere Entwässerung;
 - c) ohne Ackerzwecknutzung;
 - d) ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel;
2. Freigestellt ist weiterhin im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
 - a) die Unterhaltung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Weidezäunen, Viehtränken und Viehunterstände;
 - b) Auszäunung der Gewässer und Flutmulden bei Beweidung.

(3) Forstwirtschaftliche Freistellungen

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der mitveröffentlichten Karte als Forst gekennzeichneten Flächen, sowie auf den aufgrund einer rechts gültigen Erstauffassungsgenehmigung neu hinzukommenden forstlichen Flächen, mit folgenden aus dem Schutzzwecke abgeleiteten Maßgaben:

1. ausschließliche Förderung aller Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwald) entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen bei Bestandsverjüngung, Pflege und Nutzung unter Berücksichtigung aller natürlich zugehörigen Nebenbaum- und Straucharten;
2. allmähliche Umwandlung vorhandener Nadelholzbestände in naturnahe, der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldbestände unter Förderung vorhandener und natürlicher Laubgehölze;
3. Waldverjüngung in der Regel über Naturverjüngung, bodenschonend und in kleinflächiger und zeitlicher Staffelung; die Dauerbestockung des Waldes muß gewährleistet sein;
4. Holzerneuerung bei möglichst langen Umtriebszeiten so, daß die größtmögliche Altersheterogenität des Bestandes sowie Schonung und Verjüngung der Strauchschicht gewährleistet sind;
5. Holzentnahme einzelstamm- bis gruppenweise im Rahmen der Zielstärkennutzung; ein vorzeitiger Auszug der Fichten- und Pappelbestände bleibt hiervon unberührt; die Holzentnahme hat unter bestmöglicher Schonung der Humusdecke, Bodenvegetation und Strauchschicht zu erfolgen;
6. Pflege- und Entwicklung der Waldinnen- und Waldaußenränder;
7. Belassen von einigen Totholzstämmen, Stubben, Windwurfholz und Reisig im Bestand;
8. keine Holzentnahme in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres, mit Ausnahme der Fichten und Pappeln; hierbei ist die aktuelle Jahresentwicklung der Brut- und Setzzeit zu berücksichtigen;
9. der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln, soweit dieses aus forstwirtschaftlicher Sicht unabdingbar ist, mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;

(4) Fischereiliche Freistellung

Die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Fischteiche; einschließlich ihrer Unterhaltung, mit folgenden Maßgaben:

1. ein Ablassen der Winterteiche (1, 3, 4) nach dem 01.03. eines jeden Jahres nur sofern die o.g. Sommerteiche voll bespannt sind;
2. kein Ablassen der Sommerteiche (2, 5, 6) in der Zeit vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres;
3. keine Reduzierung des Röhrichts auf den in der Karte dargestellten Röhrichtflächen;

- (5) Eine von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 bis 4 abweichende forstwirtschaftliche Nutzung oder landwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist dann freigestellt, wenn die obere Naturschutzbehörde ihr im Einzelfall auf Antrag zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die jeweilige abweichende Nutzung nicht mehr Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierwelt verursacht werden als

durch die vorgeschriebene forstwirtschaftliche Nutzung oder landwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und der Schutzzweck nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

- (6) In den Fällen von Absatz 3, Ziffer 9 und Absatz 5 kann die obere Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahme, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung, die nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 freigestellt ist. Die Erlaubnis zur ordnungsgemäßen mechanischen Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung ist zu erteilen, wenn der Unterhaltungspflichtige zuvor ein mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmtes Unterhaltungskonzept mit einer Laufzeit von mindestens 1 Jahr aufgestellt hat.

- (2) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern
 - zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes
 - mit Information über das Naturschutzgebiet
 - mit Hinweisen über das Verhalten im Naturschutzgebiet

- (2) Die Naturschutzbehörde behält sich vor, weitere Duldungsverpflichtung für Pflege und Entwicklungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere:

1. das Mähen des Aufwuchses einschließlich des Abtransportes des anfallenden Mähgutes auf dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten „Dauergrünland“, in Jahren der Nichtnutzung;

2. das Zurückschneiden oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 8 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, wer ohne das erforderliche Einvernehmen bzw. die Zustimmungen oder Erlaubnisse der §§ 4 und 5 handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 13.08.2001

Bezirksregierung Hannover
503-22221 HA 201

Im Auftrage

Dr. Keuffel
- Abteilungsdirektor -